

Vorstand  
C 30-2/R 3  
3. Juli 2019

**Geschäftsbedingungen**

---

**Bekanntmachung von Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundesbank ab 5. August 2019**

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundesbank (AGB), veröffentlicht in der Mitteilung Nr. 2011/2001 vom 9. November 2001 (BAnz. Nr. 223a vom 29. November 2001), die zuletzt durch die Mitteilung Nr. 2006/2018 vom 25. Oktober 2018 (BAnz AT 29.10.2018 B4) geändert worden sind, werden – wie aus der beigefügten Anlage ersichtlich – geändert.

Die Änderungen gelten gegenüber den Geschäftspartnern der Deutschen Bundesbank, die Kaufleute oder öffentliche Verwaltungen sind, ab 5. August 2019 als vereinbart.

Deutsche Bundesbank  
Dr. Beermann      Lipp

Anlage

---

<b>Telefon</b>	<b>Termin</b>	<b>Vodr.</b>	<b>Vorgang</b>	<b>Überholt</b>
069 9566-4497 oder 069 9566-0	Veröffentlicht im Bundesanzeiger AT vom 4. Juli 2019		Mitteilung 2006/2018	

## **Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundesbank ab 5. August 2019**

### **Abschnitt V. Geldpolitische Geschäfte**

1) In Nummer 3 Absatz 2 wird Buchstabe c wie folgt neu gefasst:

„(c) für gedeckte Bankschuldverschreibungen, welche die Kriterien in Artikel 129 Absatz 1, 2, 3 und 6 der Verordnung 2013/575/EU erfüllen und – ab 1. Februar 2020 – über ein Emis-sionsrating im Sinne von Artikel 83 Buchstabe a der Leitlinie EZB 2014/60 verfügen, das den Anforderungen nach Anhang IXb dieser Leitlinie genügt, sowie“

2) Nummer 3 Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Offenmarkt- und Übernachtskredite (einschließlich aufgelaufener Zinsen) müssen jederzeit durch ausreichende Sicherheiten unterlegt sein.“

3) Fußnote 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Als Institution mit öffentlichem Förderauftrag, multilaterale Entwicklungsbank oder internationale Organisation im Sinne dieser AGB gelten ausschließlich solche Institutionen, die in der jeweils aktuellen Fassung der „list of recognised agencies“ oder der „list of recognised international and supranational institutions“ genannt sind. Die vorgenannten Listen sind auf der Internetseite der EZB ([www.ecb.int](http://www.ecb.int)) veröffentlicht.“

4) In Nummer 4 Absatz 5 wird Buchstabe a (einschließlich der Fußnoten 5 bis 6a) wie folgt neu gefasst:

„(a) Marktfähige Sicherheiten werden einer der fünf nachfolgenden Haircutkategorien zugeordnet, wobei sich die Zuordnung nach Emittentengruppe und Wertpapierart bestimmt:

## Haircutkategorie

I	II	III	IV	V
Wertpapiere von Zentralstaaten <sup>5</sup>	Wertpapiere von Gemeinden und Ländern	Traditionelle Pfandbriefe u. ä. Instrumente	(Ungedeckte) Schuldtitel von Kreditinstituten (einschließlich Kreditinstituten mit öffentlichem Förderauftrag)	Asset-Backed Securities
Schuldtitel von Zentralbanken	Jumbo-Pfandbriefe u. ä. Instrumente <sup>6</sup>			
	Wertpapiere von Institutionen mit öffentlichem Förderauftrag <sup>6a</sup>	Wertpapiere von Institutionen mit öffentlichem Förderauftrag	(Ungedeckte) Schuldtitel von Unternehmen des finanziellen Sektors	
		Schuldtitel von nichtfinanziellen Unternehmen und sonstigen Emittenten		
	Wertpapiere von multilateralen Entwicklungsbanken und internationalen Organisationen	Sonstige gedeckte Bankschuldverschreibungen		

<sup>5</sup> Einschließlich Sondervermögen des Bundes

<sup>6</sup> Jumbo-Pfandbriefe sind Pfandbriefe mit einem Emissionsvolumen von mindestens 1 Milliarde Euro, für die regelmäßige Kauf- und Verkaufskurse von mindestens drei Market-Makern erhältlich sind.

<sup>6a</sup> Sofern die emittierende Institution gemäß der jeweils aktuellen Fassung der „list of recognised agencies“ der Haircutkategorie II zugeordnet ist.“

5) Nummer 4 Absatz 5 Buchstabe e wird (einschließlich der Fußnote 12) gestrichen.

6) In Nummer 4 Absatz 7 werden die Sätze 1 und 2 wie folgt neu gefasst:

„Abhängig davon, ob sie als festverzinslich oder als variabel verzinslich eingestuft werden, gelten für Kreditforderungen die folgenden Abschläge vom ausstehenden Kapitalbetrag. Als variabel verzinslich eingestuft werden nur Kreditforderungen, für die kein Zinscap vereinbart ist, und deren Zinssatz während der verbleibenden Laufzeit (a) in einem Turnus von höchstens einem Jahr angepasst wird und (b) nicht zu einer festen Verzinsung führen kann (unbeachtlich ist eine feste Verzinsung als Folge eines vereinbarten Zinsfloors).“

7) Nummer 9 Absatz 1 letzter Satz wird wie folgt neu gefasst:

„Von der Einreichung ausgeschlossen sind Teilforderungen, Leasingforderungen sowie Forderungen aus Kontokorrentkrediten, offenen Kreditlinien, Überziehungskrediten, Namensschuldverschreibungen und Akkreditiven.“

8) Nummer 10 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Kreditforderungen müssen auf einen festen Kapitalbetrag lauten, dessen Rückzahlung nicht an Bedingungen geknüpft ist. Im jeweils zeitlich letzten Zinszahlungstermin muss die Verzinsung der Kreditforderung einen positiven oder auf „Null“ lautenden Cashflow generiert haben. Darüber hinaus muss die Verzinsung bis zur vollständigen Tilgung der Kreditforderung wie folgt gestaltet sein: Es muss sich entweder (i) um eine abgezinste Forderung, (ii) um eine festverzinsliche Forderung oder (iii) um eine variabel verzinsliche Forderung handeln, deren Zinssatz an einen zulässigen Referenzzinssatz gebunden ist. Zulässiger Referenzzinssatz ist ein Euro-Geldmarktsatz (bspw. EURIBOR), ein Constant-Maturity-Swapsatz (bspw. CMS, EIISDA oder EUSA) und die Rendite einer von einem Staat des Euro-Währungsraums begebenen Staatsanleihe oder eines Indexes von mehreren solcher Staatsanleihen. Eine Bindung an mehrere zulässige Referenzzinssätze ist gestattet, wenn für einen bestimmten Zeitraum der Laufzeit immer nur einer dieser Referenzzinssätze maßgeblich ist. Die Kreditforderungen dürfen weder hinsichtlich ihres Kapitalbetrages noch ihrer Zinsen gegenüber Ansprüchen von Gläubigern anderer Kreditforderungen oder Schuldtiteln desselben Emittenten nachrangig sein.“

9) In Nummer 10 Absatz 3 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„Der Kreditschuldner muss ein Wirtschaftsunternehmen des nichtfinanziellen Sektors gemäß Abschnitt I Nummer 28 Absatz 9, eine Gebietskörperschaft oder ein nichtfinanzielles Unternehmen des öffentlichen Sektors sein.“

10) Nummer 10 Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Kreditforderungen müssen zum Zeitpunkt der Einreichung auf mindestens 25 000 Euro lauten.“

11) Aus Fußnote 12a wird Fußnote 12 und aus Fußnote 12b wird Fußnote 12 a.

12) In Nummer 12a Absatz 4 wird der erste Spiegelstrich wie folgt neu gefasst:

„- auf Ebene der zugrundeliegenden Kreditforderungen werden monatlich umfassende und standardisierte Daten auf Einzelkreditebene (Loan Level Data) nach Maßgabe des von Artikel 107e der Leitlinie EZB 2014/60 festgelegten Verfahrens zur Verfügung gestellt. Voraussetzung für die Notenbankfähigkeit von DECCs ist die Homogenität der zugrundeliegenden Kreditforderungen, d. h., dass diese im Rahmen eines einzigen EZB-DECC-Meldeformulars für Daten auf Einzelkreditebene (ECB DECC loan-level data template) gemeldet werden können oder für diese ein Meldeformular für Asset-Backed Securities-Daten auf Einzelkreditebene gemäß Artikel 73 der Leitlinie EZB 2014/60 verfügbar ist.“

13) In Nummer 13 Absatz 3 wird der erste Satz bis einschließlich zum Doppelpunkt wie folgt neu gefasst:

„Die Wertpapiere im Sinne von Absatz 1 werden der Bank auf einem der drei folgenden Wege verpfändet:“